

## Mediationsvereinbarung

Getroffen zwischen

Frau/Herr

Beziehungsweise

Herr/Frau

Als Medianden sowie

Herrn **Mag. Ulrich Wanderer als Mediator**

Der Mediator verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die Mediation in einer zielführenden und konsensbetonten Atmosphäre stattfindet.

Die Medianden verpflichten sich zu einem respektvollen Umgang im Rahmen der Mediation, damit Interesse und Offenheit eine zukunftsgerichtete Mediation ermöglichen. Der Mediator behält sich das Recht vor, anderenfalls die Mediation abubrechen.

Ziel der Mediation ist eine konsensuale Einigung des in der ersten Sitzung definierten Konfliktes, beziehungsweise eine zukunftsgerichtete Scheidungsfolgenvereinbarung im Rahmen der einvernehmlichen Scheidung mit besonderer Beachtung des Wohles der allfällig vorhandenen Kinder.

Die Parteien verpflichten sich ebenso wie der Mediator zur Verschwiegenheit über die Inhalte der Gespräche im Rahmen der Mediation.

Vereinbarungen die im Rahmen der Mediation getroffen werden, können ausschließlich im Rahmen einer weiteren Sitzung adaptiert werden und werden keinesfalls durch einseitige Kontaktaufnahme mit dem Mediator abgeändert.

Allfällige Kontaktaufnahmen mit dem Mediator hinsichtlich Terminvereinbarungen werden ausschließlich auch in Kopie (CC) an den anderen Medianden übermittelt. Es finden (außer dies wäre ausdrücklich vom Mediator vorgeschlagen) ab der 2. Gesprächsrunde keine Einzelgespräche statt, weder telefonisch noch persönlich oder aus elektronischem Weg.

Die Parteien verpflichten sich, allfällige Terminabsagen zumindest 24 Stunden vor dem avisierten Termin dem Mediator und einander mitzuteilen, anderenfalls behält sich der Mediator vor, die Mediation zu beenden. Das Honorar des Mediators richtet sich nach den Vereinbarungen des Erstgespräches und bewegt sich im Rahmen der Tarifaufstellung wie auf der Homepage <http://www.mediation-wanderer.at> ersichtlich.

Die Medianden haben die Vereinbarung zur Kenntnis genommen, sobald die Mediation im Rahmen der 2. Sitzung beginnt.

Diese Vereinbarung gilt nur für Mediationen, welche von den Medianden selber angeregt wurden, nicht bei Kontaktaufnahme über Arbeitgeber/Vermieter/Genossenschaft/Gemeinde etc.